

STRASSENBAHNRECHTLICHE STREITFRAGEN.

149

Auf 1 Bahnkilometer treffen:

Für die allgemeine Verwaltung	Pf.	316 ¹⁰⁵⁴	385 ¹⁵⁰
„ Bahnverwaltung	„	362 ¹⁵⁵	359 ¹³¹
„ Transportverwaltung	„	2614 ¹⁸⁶⁵	2661 ¹⁴⁴
„ sonstige Betriebsausgaben	„	152 ¹⁴⁷³	158 ¹⁸⁰
„ Gesamtbetrieb	„	3445 ¹⁹⁴²	3565 ¹⁰⁵

Auf 1 Nutzkilometer treffen:

Für allgemeine Verwaltung	Pf.	7 ¹⁰³	8 ¹⁵⁸
„ Bahnverwaltung	„	8 ¹⁴⁸	7 ¹⁹⁹
„ Transportverwaltung	„	58 ¹⁷⁶⁹	59 ¹²²
„ sonstige Betriebsausgaben	„	3 ¹⁴²⁷	3 ¹⁵³
„ Gesamtbetrieb	„	77 ¹⁴⁴⁷	79 ¹³²

Materialverbrauch.

Locomotiven im Ganzen Kohlen	kg	673280	659792
„ „ „ Oel	„	1361 ¹⁰⁰	1133 ¹⁵⁰
Auf 1 Nutzkilometer treffen Kohlen	„	5 ¹⁰⁴³	4 ¹⁸⁹³
„ 1 „ „ Oel	g	10 ¹¹⁹⁶	8 ¹⁴⁰⁶

XXIV.

Strassenbahnrechtliche Streitfragen.

Von Dr. K. Hilse in Berlin.

IV. Die Polizei ist nicht befugt, zu Gunsten des Strasseneigenthümers den Strassenbahnunternehmer zu belasten.

Die polizeiliche Genehmigung zur Anlage und zum Betriebe von Strassenbahnen pflegt bisweilen die Bedingung zu enthalten, dass etwaige Veränderungen im Strassenkörper von den Strassenbahnunternehmern auf deren Kosten zu tragen seien. Neuerdings ist die Zulässigkeit derartiger Bedingungen bestritten und deshalb Gegenstand eines Verwaltungs-Streitverfahrens geworden. Ein Unternehmer hatte nämlich seinen Schienenweg theilweise in eine Privatstrasse verlegt. Ursprünglich sollte die Ausführung eingeleisig erfolgen; nachträglich war jedoch doppelgleisige Anlage unter der Bedingung genehmigt, dass auf polizeiliches Verlangen die Umwandlung in eine eingeleisige kostenpflichtig vorgenommen werden müsse. Das Benutzungsrecht bezüglich des Strassenlandes war durch ein lästiges Rechtsgeschäft erworben und im Grundbuche eingetragen. Nachdem inzwischen die Privat- in eine öffentliche Strasse umgewandelt war, machte sich die Veränderung des Strassenkörpers durch erhebliche Aufschüttungen, damit eine Hebung der Geleise und eine Neupflasterung aus öffentlichen Rücksichten nöthig, zu welcher es auch thatsächlich gekommen ist. Streitig blieb indess, ob die Gemeinde als Strasseneigenthümerin oder der Strassenbahnunternehmer auf Grund jener polizeilichen Bedingung die Kosten zu tragen